

Gebührenordnung für das Parken an Parkscheinautomaten in der Stadt Bückeberg

Leseabschrift in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 18.09.2017

Aufgrund des § 10 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom (17.12.2010 Nds. GVBl. S. 576) in Verbindung mit § 6a Straßenverkehrsgesetz (StVG) in der Fassung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919) jeweils in den zur Zeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Bückeberg in seiner Sitzung am 14.09.2017 folgende Änderung beschlossen:

§ 1

1. Soweit das Parken auf öffentlichen Straßen und Plätzen im Innenstadtbereich der Stadt Bückeberg nur während der Geltungsdauer der Gebührenpflicht eines Parkscheinautomaten zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.
2. Die Parkgebühren betragen

a) für jede angefangene halbe Stunde	30 Cent
b) Höchstparkdauer	4 Stunden

Fahrzeuge mit Elektroantrieb, welche nach § 9a der "Verordnung über die Zulassung von Fahrzeugen zum Straßenverkehr" gekennzeichnet sind, parken auf den gebührenpflichtigen Stellplätzen kostenlos.

3. Die Parkgebühr für eine Monatskarte beträgt 25,00 €
Die Monatskarte wird ausschließlich für die öffentlichen Parkplätze Dr.-Witte-Platz, Stadtkirche und Parkpalette angeboten.
4. Die Gebührenpflicht gilt montags bis donnerstags in der Zeit von 9.00 Uhr – 17.00 Uhr und freitags von 9.00 Uhr – 13.00 Uhr.

§ 2

Diese Gebührenordnung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Bückeberg, den 16.12.2010

Brombach
Bürgermeister

Die Leseabschrift beinhaltet die 2. Änderungssatzung vom 18.09.2017, die am 01.10.2017 in Kraft tritt.